KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1783
KR.Nr. A 0222/2026 (FD)

Auftrag Spezialkommission zur Vorbereitung der Totalrevision des Personalrechts: Schaffung einer Delegationsnorm zum Abschluss eines eigenständigen GAV für das Spitalpersonal
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Spitalgesetz eine Delegationsnorm zu schaffen, damit die Solothurner Spitäler AG einen eigenständigen privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit dem bei ihr angestellten Personal verhandeln und abschliessen kann. In der Botschaft zur Vorlage ist auch aufzuzeigen, wie eine angemessene Aufsicht durch den Regierungsrat und das Parlament sichergestellt werden kann.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Spezialkommission zur Vorbereitung der Totalrevision des Personalrechts hat sich im Rahmen ihrer Arbeiten nach der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags intensiv mit den Möglichkeiten der Ausgestaltung des künftigen Personalrechts auseinandergesetzt. Eine zentrale Frage war dabei, ob künftig einzelne Personalgruppen ein eigenständiges Personalrecht erhalten sollen oder nicht.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Regelungen anderer Kantone und den aktuellen Herausforderungen und Bedürfnissen des Gesundheitspersonals zeigte, dass eine eigenständige Lösung für das Personal im Spitalbereich, und zwar auf Basis eines Gesamtarbeitsvertrags, sinnvoll erscheint. Der Spitalbetrieb unterscheidet sich deutlich von der Verwaltung und anderen Personalgruppen, wie beispielsweise den Lehrerinnen und Lehrern. Die soH steht zudem im Wettbewerb um Fachkräfte und muss auf Veränderungen rasch reagieren können. Dafür braucht sie mehr Handlungsspielraum und soll als Arbeitgeberin auch die entsprechende Verantwortung übernehmen. Die Priorisierung erfolgt primär, um einen Rahmen für die speziellen Bedürfnisse des Spitalpersonals zu ermöglichen. Hierfür müssen die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dabei soll klar festgelegt werden, was gesetzlich geregelt wird und was die soH mit den zuständigen Personalverbänden im GAV aushandeln kann.

Es handelt sich hierbei um eine Best Practice bei anderen Kantonen. Diese scheint auch notwendig, weil sich das heutige Konstrukt einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft und Unterstellung unter ein gesamthaft geltendes öffentlich-rechtliches Personalrecht als problematisch erweist. Entsprechend soll die Lösung für das Spitalpersonal prioritär behandelt werden. Es wäre nicht sinnvoll, damit bis zum Abschluss der Personalrechtsrevision für das gesamte Personal zu warten.

Die Einreichung dieses Auftrags hat die Spezialkommission anlässlich der Sitzung vom 27. August 2026 einstimmig beschlossen. Der Entscheid basiert auf einer Analyse der aktuellen Situation und eines interkantonalen Vergleichs und wurde unabhängig von den aktuellen aufsichtsrechtlichen Themen in Zusammenhang mit dem Personalrecht bei der soH gefällt. Die Spezialkommission erwartet jedoch, dass der Regierungsrat in der Botschaft den Aufsichtsbereich

abhandelt und aufzeigt, wie unter einem GAV eine angemessene Aufsicht durch den Regierungsrat und das Parlament sichergestellt werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Delegationsnorm Spitalgesetz

Mit der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages am 23. Juni 2025 hat der Regierungsrat die Neuordnung des Personalrechts eingeleitet. Im Hinblick auf die Solothurner Spitäler AG (soH) hat der Regierungsrat dabei die Zielsetzung formuliert, die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der soH künftig in einem eigenständigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu regeln.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat den vorliegenden Auftrag der Spezialkommission zur Vorbereitung der Totalrevision des Personalrechts zustimmend zur Kenntnis. Der Auftrag sieht vor, im Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) eine Delegationsnorm zu schaffen, welche die soH zum Abschluss eines privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrages mit ihrem Personal ermächtigt. Zur Begründung wird insbesondere auf die besonderen Rahmenbedingungen des Spitalbetriebs und die damit verbundenen Anforderungen an die Anstellungsbedingungen des Spitalpersonals hingewiesen. Diese unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von denjenigen des Personals der kantonalen Verwaltung und der Lehrpersonen. Insbesondere ist die soH bei der Rekrutierung und Bindung von Fachkräften einem ausgeprägten Wettbewerb ausgesetzt und muss in der Lage sein, auf veränderte Rahmenbedingungen zeitnah zu reagieren.

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss eines privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrages für das Personal der soH erscheint auch mit Blick auf deren Organisationsform sachgerecht. Die soH ist als Aktiengesellschaft organisiert und damit eine juristische Person des Privatrechts. Die heutige Unterstellung ihres Personals unter das öffentlich-rechtliche Personalrecht des Kantons steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dieser Organisationsform. Dies zeigt sich auch im interkantonalen Vergleich: Bei verschiedenen Kantonen, welche ihre Spitäler in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert haben, sind die Anstellungsbedingungen des Spitalpersonals in privatrechtlichen Gesamtarbeitsverträgen geregelt. Aus Sicht des Regierungsrates ist es daher sachgerecht, für das Personal der soH eine eigenständige gesetzliche Grundlage für den Abschluss eines privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrags zu schaffen.

3.2 Aufsicht über die soH

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss eines privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrages führt dazu, dass die Anstellungsverhältnisse des Personals der soH künftig nicht mehr dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht des Kantons, sondern dem Obligationenrecht (OR) unterstehen. Mit der vorgesehenen Neuregelung ist deshalb insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die bestehenden Instrumente der kantonalen Aufsicht und Steuerung anzupassen sind. Der Auftrag der Spezialkommission verlangt entsprechend, dass in der Botschaft zur Vorlage aufgezeigt wird, wie eine angemessene Aufsicht durch den Regierungsrat und den Kantonsrat sichergestellt werden kann.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1231) im Zusammenhang mit der Einhaltung des Personalrechts bei der soH beschlossen, die Aufsicht und Steuerung der soH durch den Kanton zu überprüfen und neu festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch die Doppelrolle der kantonalen Finanzkontrolle als Revisionsstelle der soH einerseits und als Instrument der kantonalen Aufsicht andererseits überprüft. Dabei ist insbesondere den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen Rechnung zu tragen, denen die beiden Funktionen unterliegen.

Das zu erarbeitende Aufsichtskonzept soll auch jene aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und Massnahmen aufzeigen, die sich im Zusammenhang mit der Ausgliederung der soH aus dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht ergeben. Die Ergebnisse des Aufsichtskonzepts sollen, soweit sie für die vorgesehene Änderung des Spitalgesetzes von Bedeutung sind, in die entsprechende Botschaft einfliessen. Mit der Fertigstellung des Aufsichtskonzepts ist frühestens im Juni 2027 zu rechnen. Da die Ergebnisse des Aufsichtskonzepts in die Botschaft zur Änderung des Spitalgesetzes aufgenommen werden sollen, ist deshalb davon auszugehen, dass sich der Erlass der entsprechenden Vorlage zeitlich verzögern wird.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Spezialkommission Vorbereitung der Totalrevision des Personalrechts

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)